

Satzung des Fördervereins Kindergarten Südergellersen e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Förderverein Kindergarten Südergellersen". Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Südergellersen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kindergartenjahr.

§ 2 Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung und in diesem Zusammenhang durch ideelle und materielle Hilfe die pädagogische Arbeit des Kindergartens Südergellersen unterstützen, den Kontakt zwischen Kindergarten, Eltern, Kindern, Ehemaligen und anderen Interessierten zu pflegen und bedürftige Kinder in geeigneter Weise zu unterstützen.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - Bereitstellung finanzieller Mittel zur Beschaffung oder Unterstützung der Beschaffung von Lehr, Spiel- und Arbeitsmittel für den Kindergarten,
 - Mitarbeit und finanzielle Unterstützung bei Veranstaltungen des Kindergartens,
 - Unterstützung der Interessen des Kindergartens,
 - Öffentlichkeitsarbeit zur Steigerung der Anerkennung des Kindergartens in der Öffentlichkeit.
- (3) Der Verein ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabeverordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürften nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

§ 4 Mittel

- (1) Die benötigten Mittel erwirkt der Verein durch:
 - Mitgliedsbeiträge,
 - Veranstaltungen,
 - Spenden jeglicher Art,
 - sonstigen Zuwendungen und Einnahmen.
- (2) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe und die Zahlungsweise des

Mitgliedsbeitrages werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

- (3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Näheres regelt die Beitrags- und Finanzordnung des Vereins.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede voll geschäftsfähige natürliche Person oder jede juristische Person werden.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung beantragt. Über die Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft endet
 - durch schriftliche Erklärung des Mitglieds die dem Vorstand zugestellt sein muss, oder
 - durch Tod des Mitglieds.
- (4) Durch Beschluss des Vorstands kann ein Mitglied aus dem Verein aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen diesen Beschluss kann der Betroffene binnen eines Monats Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (5) Ausschlussgründe sind insbesondere:
 - wenn ein Mitglied trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist,
 - wenn ein Mitglied den Bestrebungen und Zwecken des Vereins zuwiderhandelt.
- (6) Die Rückzahlung geleisteter Beiträge ist ausgeschlossen. Mit dem Tage des Austritts oder Ausschlusses des Mitglieds erlöschen alle Rechte am Vereinsvermögen.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal jährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn 10% der Mitglieder dies schriftlich beantragen oder das Interesse des Vereins es erfordert.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen in Schriftform (Brief oder E-Mail) einberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen.
- (4) Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung dem stellvertretenden Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung dem Kassenswart.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Vorstand kann Gästen die Teilnahme an der Mitgliederversammlung gestatten. Die Mitgliederversammlung kann diese Entscheidung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen aufheben.

- (6) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit die Satzung keine andere Regelung enthält. Die Änderung der Satzung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder.
- (7) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, die vom Leiter der Sitzung und vom Protokollführer zu unterzeichnen und vom stellvertretenden Vorsitzenden aufzubewahren ist.
- (8) Der Mitgliederversammlung obliegt
 - die Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands,
 - die Entlastung des Vorstands und des Kassenwarts,
 - die Festsetzung der Beitrags- und Finanzordnung,
 - der Beschluss einer Satzungsänderung,
 - die Wahl und die Abberufung der Vorstandsmitglieder,
 - der Beschluss zur Auflösung des Vereins,
 - sonstige durch die Satzung ausdrücklich zugewiesene Aufgaben.
- (9) Der Vorstand bedarf der vorherigen Zustimmung der Mitgliederversammlung in den von der Beitrags- und Finanzordnung bestimmten Fällen.
- (10) Hat bei Wahlen kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet zwischen den zwei Kandidaten, die die meisten Stimmen erreicht haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Kassenwart. Es müssen mindestens 3 Personen dem Vorstand angehören. Der stellvertretende Vorsitzende ist gleichzeitig Schriftführer, die Aufgabe kann delegiert werden.
- (2) Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- (3) Der Vorsitzende sowie dessen Stellvertreter vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne von § 26 BGB. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis werden die Stellvertreter jedoch nur bei Verhinderung des Vorsitzenden tätig.
- (4) Die Wahl des Vorstands erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Die Mitglieder des Vorstandes werden einzeln gewählt. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt.
- (5) Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt, er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Die Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, so ist der Vorstand befugt, bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein neues Mitglied zu berufen.
- (6) Der Vorstand führt als Leitungsorgan die laufenden Geschäfte des Vereins. Er ist zuständig für alle Aufgaben, die nicht der Mitgliederversammlung zugewiesen sind, insbesondere:
 - Vorbereitung, Einberufung und Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - Buchführung,
 - Erstellung eines Jahresberichts,
 - Entscheidung über Aufnahmeanträge und Ausschluss von Mitgliedern.

- (7) Die Mitgliedschaft im Vorstand endet durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand, durch Beendigung der Vereinsmitgliedschaft oder durch Beschluss der Mitgliederversammlung, der einer Mehrheit der abgegebenen Stimmen bedarf.
- (8) Der Vorstand führt regelmäßige Sitzungen durch. Über diese ist unter Angaben der Teilnehmer, der Beschlüsse und der Abstimmungsergebnisse ein Protokoll zu fertigen, welches vom stellvertretenden Vorsitzenden zu verwahren ist.
- (9) Die Vorstandssitzung kann jedes Vorstandsmitglied einberufen. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung mit einer Frist von sieben Tagen und unter Angabe der Tagesordnung. Im Einvernehmen der Vorstandsmitglieder kann auf die Form und Frist der Einberufung verzichtet werden.
- (10) Der Vorstand entscheidet durch die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens als die Hälfte der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- (11) Stehen der Eintragung im Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen eigenständig durchzuführen.

§ 9 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Der Beschluss über die Auflösung bedarf der Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen.
- (3) Sofern die Mitgliederversammlung keine andere Entscheidung trifft, sind der Vorsitzende und der Kassenwart gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Dies gilt entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- (4) Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das verbleibende Vereinsvermögen der Samtgemeinde Gellersen zu. Diese hat es ausschließlich für den Kindergarten Südergellersen gemeinnützig zu verwenden.

Südergellersen, 24.06.2010

Diese Satzung wurde durch die Vorstandssitzung zur Anerkennung der Gemeinnützigkeit am 24.06.04.2010 beschlossen, sie erhält mit diesem Datum ihre Gültigkeit für die Arbeit des Vereins.

Beitrags- und Finanzordnung des Fördervereins Südergellersen e.V.

§ 1 Grundsätze

- (1) Die Beitrags- und Finanzordnung regelt die Einnahmen, die Mitgliedsbeiträge und die Verwendung der dem Verein zur Verfügung stehenden Mittel. Sie tritt zusammen mit der Satzung in Kraft und ist Bestandteil der Satzung.
- (2) Die Beitrags- und Finanzordnung wird von der Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss festgelegt.

§ 2 Höhe und Zahlung des Mitgliedsbeitrages

- (1) Der Mitgliedsbeitrag beträgt 12,- Euro pro Mitglied und Geschäftsjahr. Er wird mit Stellung des Aufnahmeantrages fällig. Dies gilt auch für Personen, die während des laufenden Geschäftsjahres die Mitgliedschaft erhalten.
- (2) Durch Beschluss des Vorstandes kann in begründeten Einzelfällen der Beitrag herabgesetzt oder von der Erhebung abgesehen werden.
- (3) Die Beiträge müssen spätestens bis zum 1. Oktober des laufenden Geschäftsjahres auf das Konto 4051092100, bei der Volksbank Nordheide, BLZ 24060300, eingegangen sein.

Für Personen, die während des laufenden Geschäftsjahres die Mitgliedschaft erhalten, sind die Beiträge binnen vier Wochen nach Erhalt der Mitgliedschaft zu entrichten.

- (4) Eine Erstattung geleisteter Beiträge ist, auch zeitanteilig, ausgeschlossen.

§ 3 Verwendung der Mittel

- (1) Über die zweckmäßige Verwendung der Mittel entscheidet der Vorstand.
- (2) Der Vorstand bedarf der vorherigen Zustimmung der Mitgliederversammlung in folgenden Fällen:
 - Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein im Einzelfall mit einem Betrag von mehr als 1000 Euro verpflichten.
 - Die Begründung von Dauerschuldverhältnissen, die eine Vertragsbindung von über einem Jahr beinhalten.
 - Einstellung von Personal.
 - Grundstücksgeschäften jeglicher Art.
 - Abschluss von Rechtsgeschäften die außerhalb des durch den Vereinszweck bestimmten gewöhnlichen Geschäftsbetriebes liegen.

Südergellersen, 24.06.2010